

(2) § 54 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Nachrichten, für deren Beförderung die Post das alleinige Recht besitzt;“.

(3) Die Einleitung des § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen.“.

§ 19

§ 60 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn die in § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder wenn die Sicherheitsvorschriften der Anlage C außer acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag für jedes Kilogramm Gewicht des Versandstückes, worin ein solcher Gegenstand enthalten war,

bei den gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. d von der Beförderung ausgeschlossenen sowie bei den in der Anlage C in den Klassen Ia und IVb aufgeführten explosiven Stoffen und Gegenständen und radioaktiven Stoffen: 12DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen Ib, Ic und Id aufgeführten mit explosiven Stoffen geladenen Gegenständen, Zündwaren, pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerkskörpern) und Gegenständen mit Zünd- oder Brennsätzen, verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen: 8DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen Ie, II, Ila, IIb, IIIc und VII aufgeführten Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, selbstentzündlichen, entzündbaren flüssigen oder festen Stoffen, entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen und organischen Peroxyden: 4DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen IVa, V und VI aufgeführten giftigen, ätzenden und ekelerregenden oder ansteckungsgefährlichen Stoffen: 50Pf.“ § *

§ 20

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 63 erhält folgende Fassung:

„*) Die Bestimmungen über die Bestellung, Ankündigung und Bereitstellung von Wagen sowie die Ladefristen und das Wagenstandgeld gelten nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

§ 21

Die Fußanmerkung zu § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

§ 22

(1) § 67 Abs. 2 wird gestrichen. Dafür ist ein Sternchen *) zu setzen. Die Fußanmerkung *) zu § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„*) Abs. ist gegenstandslos.“

(2) Das Sternchen im Abs. 4 und vor der bisherigen Fußanmerkung *) wird durch ein Doppelsternchen **) ersetzt.

§ 23

(1) § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In den vorstehend unter e) und f) vorgesehenen Fällen gilt § 69 auch für die Zahlung der Kosten bei Weiter- und Rückbeförderung. Für die Weiter- und Rückbeförderung von Wagenladungen kann der Absender auch eine andere Beförderungsart (Frachtgut, Eilgut) vorschreiben, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen.“

(2) § 72: Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Verfügt der Empfänger, daß die Sendung nach einem anderen Bestimmungsbahnhof gesandt werden soll, so gilt für die Zahlung der Kosten § 69 entsprechend.“

§ 24

(1) § 73 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

„(2 b) Die Eisenbahn ist jedoch in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch berechtigt, das Gut an einen Dritten abzuliefern, der von der zuständigen bewirtschaftenden Stelle bezeichnet wird.“

(2) Im § 73 Abs. 7 wird in der 3. Zeile die Ziffer „3“ durch eine „5“ ersetzt.

(3) § 73 wird durch einen Abs. 8 wie folgt ergänzt:

„(8) Die Frachtberechnung bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder bei Rücksendung regelt der Tarif.“

§ 25

Die Fußanmerkung zu § 74 Absätze 9 und 10 erhält folgende Fassung:

„* Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

§ 26

(1) Die Fußanmerkung zu § 75 Abs. 9a erhält folgende Fassung:

„*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

(2) Die Fußanmerkung zu § 75 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„*) Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) für die Rückgabe ungereinigter Wagen keine Regelung enthält oder keine Anwendung findet.“

§ 27

(1) Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 78 erhält folgende Fassung:

„**) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

(2) § 78 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„ä) bei Übermittlung durch die Briefpost mit Ablauf des nächsten Werktages, bei telegraphischer Übermittlung sechs Stunden nach der Aufgabe. Für besondere Fälle kann der Tarif längere Fristen vorsehen.“

(3) Der bisherige dreifache Sternchenvermerk zu § 78 Abs. 3 Buchst. a und die dazugehörige Fußanmerkung werden ohne Ersatz gestrichen.